



---

## Auszug aus der Verfügung der Wirtschafts-, Energie, und Umweltdirektion des Kantons Bern

### SCHUTZBESCHLUSS zum Naturschutzgebiet «Tschingel»

NSG Nr. 156

#### Gemeinde Reichenbach i. K.

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 8 der Verordnung vom 13. Januar 2010 über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung sowie Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 und 3 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:

#### I. Unterschutzstellung

1. Die durch einen unweatherbedingten Aufstau des Gonererenbaches im Juli 1972 entstandene, dynamische Schwemmebene sowie die unmittelbar angrenzenden Trockenweiden, Schuttkegel und Waldpartien im oberen Kiental werden unter den Schutz des Kantons gestellt.

#### II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
  - die Erhaltung der ungestörten Entwicklung der Schwemmebene und Auenlandschaft von nationaler Bedeutung und deren Besiedlungsfolge durch die auen- und flachmoortypische Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die Erhaltung der Gewässer- und Geschiebedynamik,
  - die Erhaltung und Förderung der Trockenweide von nationaler Bedeutung,
  - die Erhaltung und Förderung seltener Waldgesellschaften und
  - die Erhaltung und Förderung seltener und national prioritären Arten.

#### III. Abgrenzung

3. Das Naturschutzgebiet ist auf einem Plan 1:5'000 vom 7. Juli 2021 eingetragen. Dieser Plan ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:

Gemeinde Reichenbach: Grundbuchblatt Nrn. 190, 3450, 186 und 167 je teilweise,  
Grundbuchblatt Nr. 3143 BR ganz.

Die Felswände im Süden und Südwesten von der Griesschlucht bis zum Sagibach liegen ausserhalb des Naturschutzgebiets.

#### IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzzielen zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
  - a. das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen;
  - b. Eingriffe in den Wasser- und Geschiebehalt;
  - c. die Durchführung von kommerziellen oder öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltungen;
  - d. das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten;
  - e. das Betreten der Betretverbotszone;
  - f. das Laufenlassen von Hunden, diese sind an der Leine zu führen;
  - g. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art abseits der geteerten Strasse;

- h. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Campern und anderen Unterständen sowie das Biwakieren im Freien;
  - i. das Canyoning im Gwindlibach;
  - j. das Anzünden von Feuern ausserhalb des bezeichneten Rastplatzes;
  - k. das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
  - l. das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
  - m. das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
  - n. das Starten, Überfliegen und Landen von Modellflugzeugen und dergleichen Spiel- und Sportgeräten (inklusive Drohnen unter 30 kg);
  - o. die Verwendung von Kunstdüngern und Pflanzenbehandlungsmitteln;
  - p. das Fischen.
5. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
  6. Keiner Ausnahmegewilligung der Abteilung Naturförderung bedürfen:
    - a. die landwirtschaftliche Nutzung mit Fahrzeugen. Details zur alpeigenen Düngung (Mist und Jauche) werden in Bewirtschaftungsverträgen mit der Abteilung Naturförderung geregelt, Trockenstandorte, Kiesflächen und Flachmoore sind nicht düngbare Flächen;
    - b. die naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung nach Waldgesetz mit standortgerechten, einheimischen Arten, ausgeführt zwischen 15. August und 29. Februar (ausserhalb der Brut- und Setzzeit), sowie Sicherheitsholzernte im Falle der Gefährdung von Menschenleben oder Infrastrukturanlagen mit Forstwirtschaftsfahrzeugen auf der gesamten Waldfläche;
    - c. geführte Touren, solange diese sich an die offizielle Schneeschuhroute und die im Schutzplan bezeichneten Wege halten.
  7. Mit dem Einverständnis der Abteilung Naturförderung können folgende Eingriffe vorgenommen werden:
    - a. Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die den Schutzzielen dienen;
    - b. die Benützung und der Unterhalt bestehender bewilligter Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung.

## **V. Verschiedene Bestimmungen**

8. Die Winternutzung mit Schneeschuhen ist nur bei geschlossener Schneedecke auf der bestehenden, signalisierten und mit der Abteilung Naturförderung abgesprochenen Schneeschuhroute gestattet. Die Abteilung Naturförderung kann die Route durch das Naturschutzgebiet verbieten, falls die Schutzziele verletzt werden.
9. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.
10. Für die Ausübung der Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
11. Massnahmen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau nach Wasserbaugesetz sind innerhalb der Bestimmungen nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Auenverordnung möglich. Wasserbauliche Massnahmen zum Schutz vor Wassergefahren und Erosionen sowie die Entnahme geringer Mengen von Kies für den Eigenbedarf können im Rahmen der dazu erforderlichen Verfahren nach Wasserbaugesetz vorgenommen werden. Insbesondere sind Massnahmen zum Schutz der Alpstrasse gestattet.

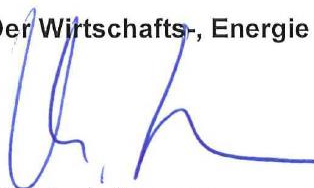
12. Allfällige zukünftige Projekte müssen in den dafür vorgesehenen Bewilligungsverfahren geprüft werden.
13. Widerhandlungen gegen diesen Schutzbeschluss werden mit Busse bestraft.
14. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
15. Dieser Schutzbeschluss ist ins Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.
16. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Frutiger Anzeiger zu veröffentlichen. Er wird erst wirksam, wenn er in Rechtskraft erwachsen ist.
17. Durch diesen Schutzbeschluss wird der Beschluss des Regierungsrates Nr. 3393 vom 12. August 1987 betreffend Schaffung des Naturschutzgebietes Tschingelsee aufgehoben.

#### **VI. Rechtsmittelbelehrung**

14. Gegen diesen Schutzbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens dreifach einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Schutzbeschluss sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 01. März 2022

Der Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektor



Christoph Ammann  
Regierungsrat